

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 266-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1081

Eingereicht am: 12.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: SAK (Messerli, Interlaken) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.11.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Einführung eines Quorums für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben, zum zweiten Wahlgang einer Majorzwahl
2. Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

Begründung:

Nach dem geltenden Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) sind bei Majorzwahlen zum zweiten Wahlgang Personen zugelassen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Für den ersten Wahlgang muss ein Wahlvorschlag von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, dass zum zweiten Wahlgang Personen antreten können, die gemessen an der Anzahl Stimmen, die sie im ersten Wahlgang erhielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Sitz erlangen werden. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die neu für den zweiten Wahlgang antreten, gilt gleichzeitig eine ebenfalls sehr tiefe Hürde von zehn Unterschriften.

Aktuell zeigt sich diese Problematik beim zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen, der am 15. November 2015 durchgeführt wird, da keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. So tritt zu diesem zweiten Wahlgang neben den beiden aussichtsreichsten Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (151 093 bzw. 144 816 Stimmen), auch ein Kandidat an, der am zweitwenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte (4114 Stimmen). Alle anderen sieben Personen aus dem ersten Wahlgang haben ihre Kandidatur zurückgezogen; neue Wahlvorschläge gingen nicht ein. Ähnlich könnte sich die Situation auch bei Wahlen in den Regierungsrat oder in das Regierungstatthalteramt präsentieren, die ebenfalls im Majorzverfahren besetzt werden.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen ist deshalb der Meinung, es müsse ein Quorum für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zum zweiten Wahlgang eingeführt werden. Wird die Hürde für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang erhöht, muss entsprechend auch jene für neue Kandidatinnen und Kandidaten angepasst werden. Deshalb müssen auch die Bedingungen für einen gültigen neuen Wahlvorschlag verschärft werden.

Mit dieser Gesetzesanpassung sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden. Solche Urnengänge strapazieren die direkte Demokratie, sind staatspolitisch fragwürdig und führen zu unnötigen öffentlichen Ausgaben. Eine massvolle Anpassung der Zulassungsbedingungen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen schränkt die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler nicht unverhältnismässig ein. Sie bedeutet auch nicht, dass Minderheiten von der Teilnahme an einem zweiten Wahlgang von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr wird vermieden, dass die Wählerinnen und Wähler ihre unveränderte Präferenz ein zweites Mal kundtun müssen und dass Kandidaten und Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang ausscheiden, die von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler offensichtlich nicht gewählt werden wollen. Welches Quorum für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, soll der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung einer Gesetzesänderung noch im Detail prüfen. Deshalb verzichtet die Kommission auf einen konkreten Änderungsvorschlag.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte sollen so rasch als möglich angepasst werden, damit sie bei einem nächsten zweiten Wahlgang einer Majorzwahl bereits zur Anwendung kommen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat